



**Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441)
(09.09.2024 bis 09.12.2024)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker der Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VKCS
Adresse, Ort : c/o Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich
Kontaktperson : Dr. Martin Brunner, Kantonschemiker Zürich
Telefon : +41 43 244 71 00
E-Mail : martin.brunner@kl.zh.ch
Datum : 07.11.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
psm@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Die Bestrebungen, der Landwirtschaft, die Anwendung moderner Pflanzenschutzmittel zu ermöglichen, wird grundsätzlich begrüsst. Die Situation, wonach rund 600 bis 700 Zulassungsgesuche beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen pendent sind, ist unbefriedigend.

Gegen den vorgeschlagenen Lösungsweg hat der VKCS allerdings grosse Vorbehalte: Einerseits fehlt eine Analyse der Situation. Es gibt keine Angaben zu den pendenten Zulassungsgesuchen und keine Angabe von Gründen, weshalb es zu dieser Situation gekommen ist. Darüber hinaus wird im Vorschlag nicht dargelegt, welche «modernen» Pflanzenschutzmittel denn der Landwirtschaft überhaupt fehlen und ob der Vorschlag die offensichtlich bestehenden Lücken überhaupt schliessen kann. Es wird nicht begründet, weshalb gerade die Zulassungen der Nachbarländer und darüber hinaus der Niederlande und Belgien zu einer vereinfachten Zulassung führen sollen. Selbstredend sind die klimatischen Bedingungen in Süditalien, in Norddeutschland oder in den Niederlanden und Belgien sehr unterschiedlich und mit der Schweiz nicht vergleichbar.

Das vereinfachte Zulassungsverfahren und die Beschränkung der Verfahrensdauer haben zur Folge, dass die Zulassungsprüfung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) nur noch sehr oberflächlich erfolgen kann. Zudem ist eine Überprüfung der Verwendungsvorschriften ohne Einsicht in die Zulassungsdossiers der Wirkstoffe, auf welchen die Zulassungen in der EU basieren, nicht möglich. Es wird aber nicht dargelegt, wie eine solche Einsicht ermöglicht werden soll. Aktuell haben Schweizer Behörden keine Einsicht in diese Dossiers.

Die zahlreichen Verunreinigungen von Grund- und Trinkwasser (z.B. mit Abbauprodukten von Chloridazon, Chlorothalonil, Metolachlor und über 20 fluorhaltigen Verbindungen) zeigen aber, dass die Prüfung bereits bislang nicht sorgfältig genug erfolgte. Die Kosten für die Sanierung von Folgeschäden aufgrund von Fehleinschätzungen bei der Zulassung (z.B. Aufbereitung von Trinkwasser) wird bereits heute weitgehend von den Gebühren- und Steuerzahlern getragen. Die Schweiz kann die Verantwortung nicht einfach an ausländische Zulassungsstellen abtreten, sondern haftet für vereinfachte und unsorgfältig geprüfte Zulassungen. Der Vorschlag geht also grundsätzlich in die falsche Richtung.

Mit diesem Vorschlag wird das Schutzniveau für Mensch, Tier und Umwelt also weiter reduziert. Die Umsetzung des Vorschlages würde dazu führen, dass die Schweiz von den genannten Ländern stets das tiefste Schutzniveau aufweisen würde. Es gibt zahlreiche Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel, die nur in einzelnen, der genannten Länder eingesetzt werden dürfen. In der Schweiz wären all diese aber dennoch zugelassen. Es fehlt eine transparente Darlegung der Auswirkungen in der Schweiz in Bezug auf die Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel. Im Bericht sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft (5.4) und die Umwelt (Abschnitt 5.5) sehr vage und salopp umschrieben.

Es wird auch nicht dargelegt, ob das vorgeschlagene Vorgehen überhaupt mit den Zielen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel vereinbar ist. Es darf nicht sein, dass die bislang erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden.

Mit «modernem» Pflanzenschutz hat der Vorschlag nichts zu tun. Über das vereinfachte Zulassungsverfahren könnten auch die besonders schädlichen Pflanzenschutzmittel aus den genannten EU-Ländern in der Schweiz vertrieben werden. Zusammenfassend ist die vorgeschlagene Revision des Landwirtschaftsgesetzes klar abzulehnen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160 Abs. 6	Keine Bemerkungen	Verweis auf Art. 160b streichen.
Art. 160a Abs. 1	<p>Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Schweiz hat keine Mitwirkungsmöglichkeit, muss also Entscheide von anderen Ländern grundsätzlich übernehmen, obwohl sie letztlich die Verantwortung von schädlichen Auswirkungen tragen muss.- Möchte die Schweiz einen Wirkstoff nicht genehmigen (siehe Abs. 3), muss sie dies begründen. Gemäss heutigem System muss aber ein Gesuchsteller den Nachweis erbringen, dass ein Wirkstoff die Anforderungen erfüllt (unerwünschte Beweislastumkehr, Widerspruch zum Verursacherprinzip nach Umweltschutzrecht).- Eine rückwirkende Übernahme von Zulassungen senkt das Schutzniveau: Immer mehr schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt wurden in den letzten Jahren entdeckt und so hat die EU die Zulassungsbestimmungen sukzessive verschärft. Aus diesen Gründen sollen Wirkstoffe von der EU nur übernommen werden, wenn sie die neusten Kriterien der EU erfüllen.	<p>Streichen. Eventualantrag:</p> <p>1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.</p>

Art. 160a Abs. 2	Höheres Schutzniveau aufgrund von begründeten Unterschieden zu den Verhältnissen in anderen Staaten muss möglich sein.	Minderheitsantrag berücksichtigen
Art. 160a Abs. 3	<p>Es muss auch möglich sein, eine Zulassung von Wirkstoffen zu verweigern, wenn die Anwendung nicht nötig ist oder das Schutzniveau nicht eingehalten werden kann. Die Zulassung auf Produktebene zu verweigern, ist verfahrenstechnisch nicht sinnvoll.</p> <p>Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 µg/l) ist eine Präzisierung nötig (Neu: Abs. 3bis).</p>	<p>Minderheitsantrag berücksichtigen</p> <p><i>3bis</i> <i>Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese</i> <i>a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder</i> <i>b. in Oberflächengewässern ökotoxikologisch begründete Grenzwerte überschreiten könnten.</i></p>
Art. 160b Abs. 1	<p>Wir verweisen auf unsere Kritik bei den «Allgemeinen Bemerkungen».</p> <p>Die klimatischen, topographischen und agronomischen Bedingungen sind in den sechs EU-Staaten nicht mit der Schweiz vergleichbar (siehe u.a. Niederschlagsverteilung, Drainagen, Art der Böden, etc.). Es überrascht, dass die Berücksichtigung von Belgien und den Niederlanden aus fachlicher Sicht nicht begründet wird. Es muss vermutet werden, dass damit möglichst viele Pestizide auf den Schweizer Markt gebracht werden sollen. Dies ist mit einem hohen Risiko verbunden.</p>	streichen
Art. 160b Abs. 2	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen.	<p>Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestrichen wird: Absatz neu formulieren: <i>Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der</i></p>

	Auch hier verweisen wir auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen.	<i>Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.</i>
Art. 160b Abs. 3	Dito Art. 160b Abs. 1	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestrichen wird: Minderheitsantrag berücksichtigen
Art. 160b Abs. 4	Keine Bemerkungen	
Art. 160c	Das Anliegen ist nachvollziehbar. Allerdings führen Fristen zu unsorgfältigen, für die Gesundheit der Menschen und für die Umwelt gefährlichen Entscheidungen. Unabhängig davon sind solche Fristen nicht auf Gesetzesstufe festzulegen. Sonst müsste auch festgelegt werden, welches die Folgen sind, wenn ein Gesuch nicht innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Beide Möglichkeiten (stille Zulassung oder Sistierung des Verfahrens) sind aber nicht zielführend.	Artikel 160c streichen.
Art. 160d	Keine Bemerkungen	
Art. 160e	Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschriften für Pflanzenschutzmittel gelten können, ist bei der Einfuhr, respektive beim In Verkehr bringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.	Ergänzen mit: <i>..., dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen ...</i>
Art. 187e Abs. 1/2	Wir lehnen die vereinfachte Übernahme von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten ab.	streichen